UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Rahmenhygienekonzept der Universität Hohenheim

Beschluss des Rektorats vom 28.04.2020

ENGLISH VERSION WILL BE AVAILABLE SOON

Zielsetzung des Rahmenhygienekonzeptes

Das Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund einer aktuellen, epidemiologischen Lage den universitären Betrieb sowie das Vorgehen bei der Durchführung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen. Es ergänzt die Corona-Leitlinien zum Studienbetrieb der Universität Hohenheim. Die Universität überprüft und erweitert das Hygienekonzept regelmäßig.

Das Rahmenhygienekonzept soll dazu beitragen, dass die Infektionsübertragung gemindert und mögliche Infektionsketten unterbrochen werden. Es dient damit auch dem Gesundheitsschutz der einzelnen Universitätsangehörigen.

Das Rahmenhygienekonzept basiert auf den Grundsäulen der allgemein gültigen Regeln zur Infektionsvermeidung und Infektionsreduzierung, aber auch insbesondere durch verstärkte Nutzung der digitalen Medien für Vorlesungen bzw. andere Veranstaltungen. Die Grundregeln lauten:

1. Abstand zwischen Personen einhalten: mindestens 1.5 m, wenn möglich 2 m
2. Händehygiene (Waschen oder Desinfizieren)

   Waschen: Einschäumen der nassen Hände mit Seife (30 sec), gründlich abspülen, trocknen (siehe Anhang 2)

   Desinfektion: Einreiben der trockenen Hände mit einem Hände-Desinfektionsmittel (komplett befeuchten), Einwirkungszeit beachten (mind. 30 sec) und anschließend Hautschutzmittel anwenden.
3. Richtiges Nies- und Hustenverhalten (in die Armbeuge). Das Tragen einer (aufgrund der Verfügbarkeit gegebenenfalls auch provisorischen) Mund-Nasen-Maske wird empfohlen.
4. Flächendesinfektion von Kontakt-Oberflächen in Räumen
5. Versammlungsverbot in Gebäuden und auf dem Gelände der Universität (es sind derzeit nur Ansammlungen von maximal fünf Personen im nicht-öffentlichen Raum unter Einhaltung der Hygienevorschriften gestattet).

Aufgrund der unterschiedlichen Bereiche der Universität Hohenheim mit unterschiedlichen hygienischen Anforderungen, können keine einheitlichen konkreten Hygieneregelungen für alle Fachbereiche insbesondere in den Fakultäten A und N definiert werden.

Deshalb ist vorliegendes Rahmenhygienekonzept als allgemeines Konzept von Mindestanforderungen zu verstehen und wird bei Bedarf einrichtungsbezogen durch einen entsprechenden Anhang erweitert und ergänzt, der gemeinsam von der Einrichtung und der Arbeitssicherheit erarbeitet wird. Die Beschäftigten und Studierenden müssen vor Aufnahme der Tätigkeit im Präsenzbetrieb von Vorgesetzten bzw. Betreuern anhand des Rahmenhygienekonzepts (ggf. ergänzt um spezielle Regelungen für den jeweiligen Bereich) unterwiesen werden.

Rechtliche Grundlagen

Aus den generellen Grundpflichten der Arbeitsgeber gem. §§ 3,4 Nr. 3 ArbSchG bzw. DGUV-V1 ergeben sich allgemeine Hygienevorgaben, die in der ArbStättV und ihren Technischen Regeln sowie weiteren Verordnungen konkretisiert werden. Das Rahmenhygienekonzept wurde auf diesen Grundlagen mit zeitlich befristetem Maßnahmenkonzept zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gem. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 erstellt.

I. Umsetzung der konkreten Maßnahmen nach CoronaVO

Hierzu sind insbesondere die §§ 2, 3, 3 a und 7 der Corona-Verordnung – CoronaVO von Bedeutung. Basierend auf o.g. §§ sind folgende Grundsätze unabhängig von betrieblichen Gegebenheiten der Einrichtungen oder Versuchsstationen zu beachten und umzusetzen.

1. Nach Möglichkeit ist Arbeit/Studium im Homeoffice/digital auszuführen. Ist die Umsetzung dieser Tätigkeiten in digitaler Form nicht möglich, muss durch organisatorische Maßnahmen gesichert werden, dass die Räumlichkeiten nicht von mehreren Beschäftigten und Studierenden gleichzeitig oder nur mit Abtrennung/Abstand genutzt werden (s.u.). Unterweisungen und Besprechungen/Meetings sollen nicht von Angesicht zu Angesicht stattfinden, sie müssen möglichst telefonisch oder als Videokonferenz gehalten werden.
2. Mindestabstand bei eingeschränktem Präsenzbetrieb von 1,5 m ist einzuhalten, auch wenn eine sog. Mund-Nasen-Maske getragen wird. Wenn dieser Abstand nicht möglich ist, sind Arbeit/Praktikum/Prüfung so zu organisieren, dass die Beschäftigten/Studierenden zeitversetzt arbeiten, Praktika durchführen oder Prüfungen schreiben können. Es dürfen – außer in vom Rektorat bewilligten Ausnahmefällen – maximal fünf Personen gleichzeitig in einem Raum anwesend sein. Die mögliche Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen (maximal jedoch 5) ist abhängig von der Wahrung der Abstandsregelung von 1,5 m und der Raumgröße.

Die Beschäftigten/Studierenden dürfen nicht face-to-face zueinander, sondern parallel zueinander arbeiten, Prüfung schreiben oder Praktika durchführen. Sind diese Regeln nicht einzuhalten, sollten Schutzmasken (FFP2) verwendet werden. FFP 2 Schutzmasken dürfen nur nach Gefährdungsbeurteilung eingesetzt werden und sind restriktiv zu verwenden (z.B. hinsichtlich der maximalen Tragedauer), auch aufgrund der beschränkten Verfügbarkeit. In den Laboratorien kann dies diagonal an den Laborzeilen erreicht werden. Durch zeitliche Versetzung des Dienstbeginns und -endes oder Praktikumsbeginns und -endes können die Kontakte zwischen den Beschäftigten/Studierenden zusätzlich reduziert werden.

3. Das Betretungsverbot gem. § 7 CoronaVO ist streng einzuhalten. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärt) oder Fieber dürfen die Universitätsgebäude nicht betreten. Die Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn, Prüfungs- oder Praktikumsbeginn zu prüfen und bei Verdacht auf Covid-19 Erkrankung Vorgesetzte bzw. Studienbetreuer/innen unverzüglich zu informieren (Meldepflicht gemäß §§ 28 und 36 des IfSG sowie § 3a, Abs. 2 CoronaVO). Wichtig ist auch die universitätsinterne Informationsvorgabe bei Verdacht auf Covid-19-Infektion. Es wird gebeten, die Arbeitssicherheit bei Benachrichtigungen einzubeziehen, wenn Sie infiziert sind oder mit einer infizierten Person Kontakt hatten. Die Arbeitssicherheit versucht, durch entsprechende Maßnahmen, die Infektionskette universitätsintern zu verfolgen und wenn nötig entsprechende Desinfektionsmaßnahmen zu veranlassen.
4. Durch Niesen und Husten in die Armbeuge oder ein Taschentuch wird der Verbreitungsradius verringert. Das Taschentuch muss umgehend entsorgt werden. Die Hände sind umgehend zu waschen oder zu desinfizieren.
5. Die betrieblichen Transporte sollen so organisiert werden, dass sie von Einzelpersonen durchführbar sind.
6. An der Universität Hohenheim und den Außenstellen sind die Aufzüge nur einzeln zu benutzen. Ausnahme bilden die Lastenaufzüge im Biologiegebäude, in denen 2 Personen in diagonaler Position zueinander fahren dürfen.
7. Die Nutzung der Pausenräume ist nur einzeln oder mit einem Abstand von 1,5 m von Person zu Person gestattet. Nach der Benutzung der Tische etc. beim Verlassen des Raumes sind die benutzten Gegenstände zu reinigen und ggf. zu desinfizieren, auch die Türgriffe. Dazu ist eine interne versetzte (asynchrone) Pausenzeitregelung notwendig. Die Beschäftigten und Studierenden in den Einrichtungen dürfen das Geschirr nicht miteinander teilen und umgehend nach Benutzung müssen die Gegenstände von den benutzenden Personen mit Wasser und Geschirrspülmittel gereinigt werden. Sind die Bereiche mit einem Geschirrspüler ausgestattet, muss das Programm auf >60°C eingestellt werden.

8. Gemeinsame Geburtstagfeiern, Masterfeiern, Promotionsfeiern etc. sind nicht gestattet.
9. Bei unaufschiebbaren Auslandsreisen, in deren Anschluss eine Selbstquarantäne zu erfolgen hat, ist diese zu befolgen.

II. Lüftung der Räume mit oder ohne RLT

Um die Keimanzahl in geschlossenen Räumen zu reduzieren, wird ein regelmäßiges über den Tag verteiltes Lüften (Stoßlüften, 10 Minuten) der Räume dringend empfohlen, wenn die betrieblichen Gegebenheiten das ermöglichen. Dabei ist die Intensität des Luftaustausches bei freier Lüftung so zu gestalten, dass Zugluft vermieden wird. Bei Vorhandensein von raumlufttechnischen Anlagen (RLT) müssen diese kontinuierlich betrieben werden, um die Aerosolkonzentration in der Raumluft und die damit verbundene Erhöhung des Infektionsrisikos zu senken.

III. Zutritt betriebsfremder Personen zum Zweck der Wartung oder für Reparaturarbeiten

Der betriebsfremde Personenverkehr ist auf ein Minimum zu beschränken. Betriebsfremde Personen, die Arbeitsbereiche passieren, müssen durch die verantwortliche Person der Einrichtung oder den Aufraggeber (UBA, AT oder Einrichtung selbst) mit Namen, Adresse, Telefonnummer, Firma, Zeitpunkt des Betretens und Verlassens erfasst werden. Für diesen Personenkreis gelten die gleichen Hygieneregelungen wie für Universitätsangehörige. Fremdfirmen, die Bauaufträge ausführen, müssen von UBA oder dem Auftraggeber (AT, AFB oder Institut) unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes ergänzend unterwiesen werden. Weitere Dienstleister/Kooperationspartner, die universitätsintern bestellt wurden, werden durch die bereichsverantwortliche Person oder eine von ihr befähigte Person unterwiesen.

Bei Reparaturmaßnahmen, bei denen mehr als ein Monteur beschäftigt ist und die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m nicht möglich ist, müssen alle Personen eine Atemschutzmaske FFP2 und Einweghandschuhe tragen (Fremdfirmen müssen ihren Monteuren mit PSA ausstatten) und diese nach Beendigung der Arbeit und Verlassen des Raumes ausziehen, in einem Müllbeutel entsorgen und anschließend die Hände desinfizieren. Für AT-Personal stellt die Arbeitssicherheit PSA zur Verfügung.

IV. Arbeitsmedizinische Beratung

Arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten wird weiterhin angeboten. Die Beschäftigten insbesondere Risikogruppen haben die Möglichkeit, sich individuell bei der Arbeitsmedizinerin telefonisch beraten zu lassen.

Bei Notwendigkeit einer Blutabnahme ist eine vorherige Koordination mit der Arbeitsmedizinerin und Arbeitssicherheit notwendig, da in diesem Fall die Arbeitsmedizinerin Schutzausrüstungen anlegen muss.

V. Einsatz der Mund-Nasen-Masken (community-Masken)

Diese Masken sind keine Schutzmasken, sie reduzieren lediglich die Geschwindigkeit des Ausstoßes von Aerosolen beim Niesen oder Husten. Die benutzenden Personen werden durch diese Maske nicht geschützt. Bei Benutzung dieser Masken ist daher der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen, die auch eine Maske tragen, dennoch einzuhalten.

Wichtig zu beachten (Quelle BfArM):

Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.

Die Außenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollte diese Außenseite möglichst nicht berührt werden.

Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).

Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.

Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden. Masken sollten nach einmaliger Nutzung idealerweise bei 95 Grad, mindestens aber bei 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden.

VI. Anwendung von Schutzhandschuhen

In allen Fällen, in denen mit Infektionsgefahr gerechnet werden muss und deshalb das Tragen von Schutzhandschuhen vorgeschrieben ist oder empfohlen wird, muss das richtige Ablegen beachtet werden und eine Unterweisung dazu durch die Vorgesetzten erfolgen. Bei Bedarf kann die Arbeitssicherheit hinzugezogen werden. Einweghandschuhe können in den Hausmüll entsorgt werden, anschließend Hände desinfizieren. Ausgenommen sind die Einmalhandschuhe aus den Laboratorien der Schutzstufen 2, 3 und Isotopenlaboren sowie chemischen Laboren. Deren Entsorgung erfolgt wie bisher nach Laborordnung.

VII. Betriebliche Fahrten zu den Arbeitseinsätzen in den Versuchsstationen

Werden die Fahrten als unvermeidbar eingestuft, dürfen höchstens 2 Personen ein Fahrzeug benutzen, sodass der Abstand von 1,5 m gewahrt bleibt. Alleinfahrten sollten bevorzugt werden.

Die Fahrzeuge aus dem Fuhrpark sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten. Bei der Fahrzeugrückgabe sind vor allem Lenkrad, Cockpit, Mittelkonsole, Türgriffe sowie weitere Oberflächen/Fahrzeugteile, die berührt wurden, vom Fahrzeugnutzer zu desinfizieren und mit Hilfe des Müllbeutels zu entsorgen.

VIII. Reinigung und Desinfektion

Die Oberflächendesinfektion soll dazu dienen, dass das Risiko einer Kontaktinfektion gemindert wird. Nach BfR Informationen vom 17.04.2020 Coronavirus SARS-CoV-2 zeigen erste Laboruntersuchungen einer amerikanischen Arbeitsgruppe, dass das Virus nach starker Kontamination bis zu 3 Stunden als Aerosol, bis zu 4 Stunden auf Kupferoberflächen, bis zu 24 Stunden auf Karton und bis zu 2-3 Tagen auf Edelstahl und Plastik infektiös bleiben kann.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass AT4 Reinigung ausreichende Oberflächendesinfektionsmittel zur Verfügung hat, damit folgende Bereiche täglich mind. einmal und bei erhöhtem Publikumsverkehr situationsbedingt 2- bis 3-mal täglich mit Oberflächendesinfektionsmittel desinfiziert werden:

1. Türgriffe, auch Umgriffe (z.B. an allgemein genutzten Schubladen- und Fenstergriffen)
2. Treppen-Handläufe
3. Allgemeine Schalter, Schalter der Aufzüge und Lichtschalter
4. Allgemeine Telefone, Kopiergeräte und allgemein genutzte Tastaturen (Bibliothek)
5. Tischflächen in frequentierteren Bereichen, z.B. in Prüfungsräumen

IX. Notfallsituation (Unfälle etc.)

Nutzung von Atemschutzmasken und Handschuhen

In der Regel werden beim Erste-Hilfe-Einsatz keine Atemschutzmasken benötigt, sondern nur Handschuhe. Allerdings gilt bei einer Pandemie besondere Vorsicht, auch was Einschätzungen betrifft.

Je nach Einsatzbereich sind Atemschutzmasken in Form, Leistung und Eigenschaft unterschiedlich. Bei Erste-Hilfe-Einsätzen sind sog. FFP2-Masken zu benutzen.. Wenn bei Unfällen in einer Einrichtung eine Person verunglückt ist und wiederbelebt oder ein

Verband angelegt werden muss, wodurch eine direkte Nähe gegeben ist, ist Folgendes zu beachten:

1. Notarzt alarmieren (nur, wenn es nötig ist).
2. Als Ersthelfer setzen Sie zuerst eine FFP2-Maske auf, dann ziehen Sie Handschuhe an, danach versorgen Sie die verunfallte Person.
3. Mund-zu-Mund beatmen (aus Gründen des Eigenschutzes entscheidet die Erste-Hilfe leistende Person, ob sie eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchführt oder nicht).
4. Herzmassage ist elementar und ohne Unterbrechung durchzuführen, bis Rettungskräfte eintreffen.
5. Nach der Versorgung die Hände desinfizieren.

X. Zur Verfügungsstellung der FFP2-Masken und Einweghandschuhe für Erste-Hilfe-Kästen

Die Arbeitssicherheit stellt jeder Einrichtung für den Erste-Hilfe-Kasten eine FFP2-Maske zu diesem Zweck bereit. Außerdem stellt die Arbeitssicherheit für Erste-Hilfe-Kästen zwei Paar Nitril-Einweghandschuhe zur Verfügung.

XI. Weitere Regelungen für die Laboratorien

Die verbindlichen Hygienepläne für die Laboratorien der Schutzstufe 1, 2 und 3 bleiben von diesem Rahmenhygienekonzept unberührt und müssen zusätzlich zu diesem Konzept umgesetzt werden. Auch die verbindlichen Hygienepläne für die Versuchstierhaltungseinrichtungen der Universität Hohenheim bleiben von diesem Rahmenhygienekonzept unberührt und müssen zusätzlich zu diesem Konzept umgesetzt werden.

Die Hygienemaßnahmen der folgenden „Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe“ gelten weiterhin uneingeschränkt:

- TRBA 100 Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien
- TRBA 260 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten
- TRBA 120 Versuchstierhaltung

Ansprechpartner für das Rahmenhygienekonzept:
Javanshir Hosseinzadeh, Arbeitssicherheit Universität Hohenheim

ANHANG 1

Zutrittsregelungen

Die Gebäude bleiben für Studierende bis auf weiteres geschlossen. Der Zutritt von Studierenden erfolgt jeweils einzeln unter Aufsicht einer Lehrperson, eines Betreuers, oder einer von ihnen autorisierten Person.

Einzelprüfungen

Die zu prüfende Person wartet vor dem Gebäude. Beim Eingang wird er/sie zum Gesundheitszustand befragt (Grippe-ähnliche Symptome? Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage?). Zutritt erfolgt nur, wenn beide Fragen mit „nein“ beantwortet wurden. Die zu prüfende Person wird zum Prüfraum begleitet und nimmt seinen/ihren Platz ein (Mindestabstand einhalten). Die Einwilligung der Person zur Prüfung unter den gegebenen Umständen wird eingeholt und gemeinsam mit dem eingangs abgefragten Gesundheitsstatus dokumentiert. Nach der Prüfung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontakt-Oberflächen im Prüfungsraum (Tisch, Stuhl). Für den Fall, dass keine Folgeprüfung in demselben Raum und an demselben Tag erfolgt, kann auf die Oberflächendesinfektion im Anschluss an die Prüfung verzichtet werden.

Experimentelle Abschlussarbeiten (M.Sc., B.Sc.) und Forschungsprojekte:

Der/die Fachgebietsleiter/In schult die Studierenden und Mitarbeiter entsprechend den Vorgaben zur allgemeinen Hygiene gemäß Rahmenhygienekonzept. Der/die Studierende hat nur gemeinsam mit dem sie betreuenden Mitarbeiter des Fachgebiets Zutritt zu den Laboren bzw. Räumlichkeiten des Fachgebiets. Die Implementation folgender weiterer Schutzmaßnahmen wird empfohlen:

1. Studierender und betreuender Mitarbeiter betreten das Labor bzw. die Räumlichkeiten erst nach Desinfektion der Hände und Anlegen der relevanten Schutzkleidung (Kittel, Handschuhe, Mund-Nasenschutz-Maske).
2. Nach Beenden der Arbeit wird die Schutzkleidung noch im Labor (Raum) abgelegt.
3. Vor dem Verlassen des Labors (Raums) werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.

Besonders infektionsgefährdete Bereiche

Zentralbibliothek und KIM-Helpdesk

Hier sind die Beschäftigten aufgrund von erhöhtem Publikumsverkehr sowie Aufkommen von Materialien, Akten und Büchern besonders betroffen. Deshalb sind zusätzliche

Maßnahmen zu den vorrangegangenen Maßnahmen erforderlich und müssen durch die Vorgesetzten umgesetzt werden:

1. Desinfektion von Geräten, Arbeitsmitteln (bei Notwendigkeit).
2. Geräte oder Arbeitsmittel, die von den Mitarbeitern verwendet werden, müssen nach Möglichkeit einer Person oder einer kleinen Personengruppe zugewiesen werden, damit eine Kontamination reduziert wird. Ist diese organisatorische Maßnahme nicht umsetzbar, müssen diese Gegenstände nach dem Dienstschluss oder Benutzungsende desinfiziert oder gereinigt werden, bevor andere Mitarbeiter diese benutzen. Dabei sind die Herstellerangaben zu beachten.
3. Nutzung von Acrylschutzscheiben zwischen Beschäftigten und Nutzern gilt für die Bedientheken in den beiden Bibliotheken und im Servicebereich Helpdesk.
4. Bei den Buchrücknahmen in der Bibliothek sollten Handschuhe getragen werden.
5. Im Servicebereich Helpdesk sind die Geräte bei Rücknahme von außen zu desinfizieren.

Poststelle und Registratur

In der Poststelle und Registratur werden postalische Eingänge wie auch Umlaufakten etc. bearbeitet, deshalb sind die Beschäftigten dort besonderer Gefährdung ausgesetzt. Ein Abstand von 1,5m ist zwischen den Beschäftigten ohnehin notwendig, aber eine Schmierinfektion durch die Sendungen, Akten etc. ist dennoch möglich. Daher ist das Tragen von Handschuhen oberstes Gebot.

ANHANG 2

Piktogramme Händewaschen – 5 Schritte

Nass machen

Rundum einseifen

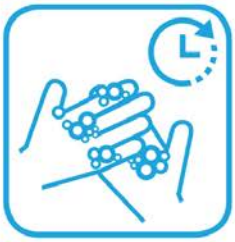

Zeit lassen

Gründlich abspülen

Sorgfältig abtrocknen

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2017

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

BY-NC-ND

Bildquelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, infektionsschutz.de, http://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken, 28.04.2020, CC BY-NC-ND